

STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. VIII/0232/25	Amt 31 AZ:
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1 .	Ortschaftsrat Mehringen	04.11.2025	6	0	0
2 .	Ausschuss für Ordnung, Recht und Kommunales	18.11.2025	8	0	0
3 .	Stadtrat	26.11.2025	- einstimmig bestätigt -		

Ernennung Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Mehringen

Gemäß § 15 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrschGLSA) sind die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter von den Mitgliedern im Einsatzdienst des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches vorzuschlagen und durch den Träger der Feuerwehr für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

Die Ernennung des Kameraden Martin Bork unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter wird erforderlich, da die Berufung des bisherige Ortswehrleiters Martin Bork zum 26.11.2025 ausläuft.

Nach erfolgter Wahl wurde der Kamerad Martin Bork in seiner Funktion als Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Mehringen durch die Kameraden der Einsatzabteilung bestätigt.

Gemäß § 15 Abs. 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz LSA ist vor der Ernennung der Kreisbrandmeister anzuhören.

Seitens des Kreisbrandmeisters wurde der Ernennung des Kameraden Martin Bork aus fachlicher Sicht zugestimmt. Die Voraussetzungen nach der Laufbahnverordnung-Feuerwehr Land Sachsen-Anhalt wurden erfüllt.

Zuständigkeit: § 15 Abs. 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz LSA

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt in seiner heutigen Sitzung die Ernennung des Kameraden Martin Bork, unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter, zum Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Mehringen für die Dauer von 6 Jahren.

Oberbürgermeister

